

INTERPELLATION von Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Wieso werden 55 Prozent der kriminellen Ausländer in Zürich nicht ausgeschafft?

Das Bundesamt für Statistik hat die obligatorischen Ausweisungen von kriminellen Ausländern der letzten drei Jahre analysiert. Dabei kam zum Vorschein, dass seit Ende 2016 offenbar erhebliche kantonale Differenzen in der konsequenten Anwendung dieses Volksentscheides von 2010 bestehen.

Zürich schneidet dabei nicht gut ab. Unsere Richter und Staatsanwälte verordneten im kantonalen Vergleich nicht viele Ausweisungen, obwohl man mit der Volksinitiative genau diese Unterschiede eliminieren wollte. Sie wenden die Härtefallklausel nicht, wie der Bevölkerung versprochen, als absolute Ausnahme, sondern im Jahr 2019 in 55 Prozent aller Fälle an. 2019 wurden von allen Katalogtaten im Sinne von Art. 66a StGB, die von Ausländern begangen wurden, im Kanton Zürich von insgesamt 547 Straftaten nur 249 in korrekter gesetzlicher Anwendung die Landesverweisung verfügt, in 298 Fällen trotz Obligatorium nicht.

Die Gerichte haben die Anwendung der Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 StGB genauestens zu begründen. Wortwörtlich steht: «Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen».

Eine glaubwürdige Ausländer- und Strafpolitik setzt voraus, dass das Gesetz konsequent angewendet wird.

Im Folgenden bitten wir den Regierungsrat, die tiefe Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung im Kanton Zürich zu untersuchen und zu begründen.

1. Aus welchen Gründen wird im Kanton Zürich nur in 45 Prozent aller Fälle von Art. 66a StGB das besagte Obligatorium angewendet?
2. Welches waren die genauen Begründungen für die Anrufung der Härtefallklausel in all diesen 298 Fällen im letzten Jahr (mit der Bitte um eine Auflistung)?
3. In wie vielen Fällen ist der Täter im Ausland geboren, und wie viele B-Aufenthaltsbewilligungen bzw. C-Aufenthaltsbewilligungen liegen vor?
4. Wie viele Täter mit Landesverweis, deren Ausweisung nicht vollzogen wurde, sind rückfällig geworden (nicht nur Verurteilungen, auch Anzeigen miteinbezogen)?

Nina Fehr Düsel
Hans Egli

H.P. Amrein
H. Finsler
V. Landmann
M. Marty
E. Pflugshaupt
R. Truninger
T. Weidmann

D. Bonato
B. Fischer
D. Ledergerber
P. Mayer
D. Rinderknecht
P. von Euw
O. Wyss

S. Bossert
L. Habicher
S. Lisibach
Ch. Mettler
R. Rogenmoser
D. Wäfler
E. Zahler

P. Dalcher
M. Hauser
Ch. Lucek
U. Peter
S. Schmid
U. Waser
C. Zurfluh Fraefel